

Konrad-Duden-Schule
mit Außenstelle
Adolf-Reichwein-Schule

Hygieneplan Corona (Stand 19.10.20)

Vorbemerkung

Um zur Gesundheit der Schüler*innen, der Lehrkräfte und aller anderen am Schulleben Beteiligten beizutragen, verfügt jede Schule nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulinternen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind.

Der vorliegende Hygieneplan gilt für unsere beiden Schulstandorte und dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Unser gesamtes Kollegium geht dabei mit gutem Beispiel voran und sorgt zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Neben dem schulischen Hygieneplan sind die Hygienehinweise des Gesundheitsamtes der Stadt Wiesbaden und des Robert-Koch-Institutes zu beachten.

Den Schüler*innen werden die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahegebracht: das Einhalten der Abstandsregelungen, das Beachten der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Bei der Schulverpflegung ist bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (striktes Einhalten der Abstandsregeln). Nähere Informationen werden über die Vernetzungsstelle Schulverpflegung kommuniziert: <https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/vernetzungsstelle-schulverpflegung>.

Alle in der Schule arbeitenden Personen, alle Schüler*innen und Eltern/ Erziehungsberechtigten sind gehalten, sorgfältig die Hygienemaßnahmen des schulischen Hygieneplans zu beachten.

1. Schulpflicht

Für alle schulpflichtigen Kinder besteht eine Unterrichtsteilnahmepflicht.

Schüler*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Unterrichtsteilnahmepflicht befreit werden. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.

Bitte nehmen Sie zur Klärung von Details Kontakt mit der Schulleitung auf.

In einem solchen Fall erhält das Kind weiterhin Arbeitsmaterial für das Homeschooling; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Wir behalten uns zudem vor, Schüler*innen, die sich nicht an die Verhaltensregeln und Hygienevorschriften halten, von den Eltern oder anderen damit beauftragten Personen abholen zu lassen und vom Unterricht auszuschließen.

2. Persönliche Hygiene

Krankheitssymptome

Schüler*innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Darüber hinaus dürfen Schüler*innen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage).

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen Schüler*innen und Lehrkräfte sowie alle anderen am Schulleben Beteiligten (Sekretärin, Hausmeister, FSJ, UBUS etc.) auf jeden Fall zu Hause bleiben. Entwickeln sich diese Symptome erst im Tagesverlauf, muss der/die Schüler*in umgehend einen Mundschutz anlegen. Der/die Schüler*in muss sofort isoliert (im Elternsprechzimmer) und von den Eltern oder anderen damit beauftragten Personen schnellstmöglich abgeholt werden. Ein Mundschutz wird von der Schule gestellt. Auf Empfehlung des Gesundheitsamtes misst die Lehrkraft/ Sekretärin/ Schulleiterin bei konkreten Verdachtsfällen und fiebrig wirkenden Schüler*innen mit einem kontaktlosen Fieberthermometer die Temperatur des Kindes.

Weist das Kind Krankheitssymptome auf, ist seitens der Eltern der Kinderarzt zu informieren. Eine ärztlich festgestellte Covid-19-Infektion ist meldepflichtig und muss der Schule sofort mitgeteilt werden (§ 36 des Infektionsschutzgesetzes).

Falls ein/e Schüler*in bekanntermaßen an Allergien leidet (Pollenflug), muss dies im Vorfeld von den Eltern mitgeteilt werden. Der Klassenleitung ist hierzu eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei Not- und Erste-Hilfe-Situationen sind stets ein Mundschutz und Einmalhandschuhe zu tragen. Die Springer-Lehrkräfte, das Sekretariat oder die Schulleitung

werden telefonisch angefordert und übernehmen das betroffene Kind.

Händewaschen

Wenn die Kinder morgens in die Schule kommen, müssen sie sofort ihre Hände waschen (siehe Fotostory „Hygieneregeln“) bzw. desinfizieren. Die Lehrkraft kann das Aufdrehen des Wasserhahns übernehmen, das Wasser laufen lassen, bis die Kinder ihre Hände gewaschen haben und anschließend den Wasserhahn wieder zudrehen, sodass die Kinder diesen nicht anfassen müssen. Die Kinder halten den Abstand von mindestens einer Armlänge ein.

Vor und nach jedem Toilettengang (jeder Toilettenraum ist nur einzeln zu betreten und zu benutzen) werden gründlich die Hände an den Waschbecken im Toilettenraum gewaschen: **Hände nass machen, dann 20 - 30 Sekunden ohne Wasser einseifen, danach abspülen.**

Auch nach der Pause und vor dem Frühstück werden die Hände gewaschen (einzeln am Waschbecken im Klassenraum). Für das Abtrocknen der Hände stehen in allen Räumen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung. Alternativ können die Hände jederzeit auch desinfiziert werden, wenn das Mittel vertragen wird. Das Desinfektionsmittel kann von Kindern mit in die Schule gebracht und genutzt werden, falls dies von familiärer Seite gewünscht ist.

In den Klassenräumen hängen einheitliche Plakate mit Bezug auf Hygienemaßnahmen und korrektes Händewaschen.

An jedem Lehrerarbeitsplatz befindet sich ein Hygieneset bestehend aus: Flüssigseife, Küchenpapier, Handdesinfektion, Flächendesinfektion, Einmalhandschuhen und Schutzmasken.

Jede/r Schüler*in kann ein eigenes Hygieneset mitbringen (z.B. Kulturbeutel mit Taschentüchern, einem kleinen Handtuch, Pflastern, Desinfektionsmittel, Ersatzmasken etc.). Dieser Hygienebeutel kann im Klassenzimmer aufbewahrt werden. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass die entsprechenden Utensilien stets aufgefüllt werden und in einem hygienisch einwandfreien Zustand sind.

3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume,

Lehrerzimmer und Flure

Abstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands nach Nr. III.2 insbesondere zwischen Schüler*innen des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Ein Mindestabstand von 1,50 Metern von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,50 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Im Klassenverband sind die Kinder angehalten, einen Abstand von mindestens einer Armlänge zu wahren. Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden.

Außerhalb des Klassenverbandes halten wir überall einen Mindestabstand von 1,50 m in alle Richtungen ein: auf dem Schulweg, in den Gängen, auf dem Hof und im Außengelände und allen anderen Räumen (wie Verwaltung, Lehrerzimmer, Differenzierungsräume etc., siehe Fotostory „Hygieneregeln“). Als Faustregel kann

gelten: Wenn ich jemandem gegenüberstehe und beide die Arme ausstrecken, dann müsste noch ein Kind dazwischenstehen können, ohne berührt zu werden.

Das Sekretariat wird stets nur von einer weiteren Person betreten.

Unterricht

In allen Jahrgangsstufen findet der Unterricht ab 8.10 Uhr im festen Klassenverband statt. Damit der Unterricht im Klassenverband erfolgen kann, ist es dringend notwendig, dass alle Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Mit Öffnung des Schulgebäudes um 7.50 Uhr sind aufsichtführende Lehrkräfte anwesend und Ihr Kind kann das Schulgebäude betreten, direkt in sein Klassenzimmer gehen und sich dort im Klassenverband bis zum Unterrichtsbeginn um 8.10 Uhr aufhalten. Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet zu jeder Zeit eine konstante Lerngruppe und nutzt einen fest zugewiesenen Raum.

Die Klassenleitung unterrichtet im höchstmöglichen Stundenumfang in ihrer Klasse. Weitere fest zugewiesene (Fach)lehrkräfte werden eingesetzt, um darüber hinaus notwendige Stunden zur Abdeckung des Unterrichtes zu gewährleisten. Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass möglichst wenige Lehrkräfte in Kontakt mit unterschiedlichen Klassen kommen.

In den Klassenräumen sitzen alle Schüler*innen an Einzelplätzen mit dem größtmöglichen Abstand in alle Richtungen. Die Sitzplätze werden nicht gewechselt und so festgelegt, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Es werden keine Materialien ausgetauscht (Stifte, Hefte, Bücher, Lineal oder Geodreieck usw.). Jedes Kind benutzt nur sein EIGENES Material. Wurde etwas „vergessen“, so kann nichts ausgeliehen werden.

Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im Sachunterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

Bei der Nutzung von Tablets werden die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Die Materialien (Arbeitsblätter u.a.) werden den Schüler*innen auf ihren Tischen von der Lehrkraft bereitgelegt.

Wenn die Standordner der Kinder benutzt werden, sollen diese nach Möglichkeit direkt an den Plätzen der Kinder bereitstehen. Dies arrangiert die Klassenleitung. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist möglich. Die Schüler*innen können mit einer/m unmittelbar „benachbarten“ Sitzpartner*in zusammenarbeiten ohne ihren festen Sitzplatz zu verlassen. Dabei ist weiterhin möglichst eine direkte face-to-face-Situation zu vermeiden und einen Armlänge Abstand zu halten. Das Tragen einer Maske wird dabei dringlich empfohlen.

Jedes Herumlaufen im Klassenzimmer ist zu vermeiden. Wenn die Schüler*innen und die Lehrkraft sich von Ihrem Sitzplatz wegbewegen, empfiehlt sich das Tragen einer MNB.

Jacken, Mützen, Schals etc. können an die Garderoben in den Fluren gehangen werden. Diese Kleidungsstücke müssen – aufgrund des regelmäßigen Stoßlüftens der Klassenzimmer- für die Schüler*innen jederzeit im Raum verfügbar sein. Die Straßenschuhe werden im Klassenzimmer anbehalten.

Es wird darauf geachtet, dass sich die Schüler*innen nicht ins Gesicht fassen.

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

Innerhalb der unterrichtlichen Bewegungsphasen im Rahmen der Lernzeiten ist es möglich, mit Bällen zu spielen. (z.B. Passen, Schießen aufs Tor, wenn der Torwart Handschuhe trägt).

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Aus Sicherheitsgründen muss das Öffnen der Fenster unter Aufsicht der Lehrkraft erfolgen.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen.

Mund-Nasen-Schutz

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts und der Hofpausen im Klassenverband. **Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) **ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler*innen, Externe) verpflichtend.** Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände. Sobald die Klassen- oder Kursverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote.

Um alle Personen in der Schule vor Infektionen zu schützen, wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) für unsere beiden Schulstandorte in beiden Schulgebäuden (und auch im Schuki der Konrad-Duden-Schule) und auf beiden gesamten Schulgeländen wie folgt festgelegt:

Im gesamten Schulgebäude (auch im Schuki der Konrad-Duden-Schule) und auf dem gesamten Schulgelände ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassenverband, der Hofpausen im Klassenverband und der Nachmittagsbetreuung im Klassenverband, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In allen Situationen außerhalb des Klassenverbandes ist das Tragen einer Maske für alle in der Schule anwesenden Personen notwendig. Das gilt auch im Treppenhaus, in den Gängen und vor der Schule beim Ankommen und Verlassen des Schulgeländes.

Herumliegende Masken oder Masken, die nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden können, werden entsorgt. Die Kinder sind von ihren Eltern über den korrekten Umgang (Trageweise, Auf- und Absetzen etc.) mit den Masken aufzuklären. Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. Nasenbluten, Wespenstich etc.), trägt die Lehrkraft stets eine Schutzmaske. Bei der Versorgung eines/r Schüler*in mit einem Pflaster trägt die versorgende Person zudem Einmalhandschuhe (s.o.).

Jedes Kind muss mindestens eine Maske mit in die Schule bringen, die nach dem Unterricht bzw. der Nachmittagsbetreuung weggeworfen oder in der Waschmaschine bei 60°C bzw. 90°C gereinigt wird. Auch das Bügeln mit heißem Dampf tötet eventuelle Viren ab.

Das Tragen der Maske darf nicht dazu führen, dass der Mindestabstand von 1,50 m zu Kindern anderer Klassen verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.

Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Der Mundschutz ist ausschließlich am Gummiband anzufassen.

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Maske ist zwischendurch nicht über das Kinn nach unten zu ziehen.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schüler*innen,

- sobald diese ihren Unterrichtsraum erreicht haben,
- während des Ausübens von Sport

Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im Klassen- oder Kursverband erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum;

bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen) sowie

allen Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist oder

- für welche nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung zu

Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Sofern die Tatsache, dass

aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist

(z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache

durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache

dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung gegenüber der Schule angegeben wird. Das

Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest

vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schülerakte genommen werden.

Frühstück

Jeder sollte ausreichend Frühstück dabei haben, vor allem genügend zum Trinken. In den Klassen wird kein Trinkwasser mehr aus dem Hahn genommen, an dem sich alle Kinder die Hände waschen. Außerdem wird es keine gemeinsamen Wasserbestellungen für die Klassen geben. Die Trinkbecher dürfen nicht mehr benutzt werden.

Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung der Schulgebäude wird geachtet. Sichert werden folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Die Oberflächen, Türklinken, Treppen- und Handläufe sowie Lichtschalter, Telefone, Kopierer und Tastaturen werden täglich von unserem Reinigungspersonal gereinigt. Dazu sind am Ende des Schultages die Schüler- und Lehrerarbeitsflächen (Tische und Pult) leer zu räumen. Die Stühle werden deshalb nicht hochgestellt.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.

Müllentsorgung

Zusätzlich zu den normalen offenen Mülleimern für Papier und Verpackungen (Plastik, Folie etc.) stehen in den Fluren beider Schulstandorte pro Etage jeweils zwei

Schwingdeckelmülleimer zur Verfügung, um benutzte Taschentücher oder Schutzmasken in einen geschlossenen Behälter zu entsorgen.

Werden benutzte Taschentücher entsorgt, sind im Anschluss daran sofort die Hände gründlich zu waschen.

Die Mülleimer werden täglich geleert.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen befinden sich mindestens 2 Flüssigseifenspender und ausreichend Einmalpapierhandtücher. Diese werden täglich überprüft und aufgefüllt. Das Toilettenpapier (einzelne Lagen, nicht die ganze Rolle) wird dazu **dem/der** Schüler*in im Klassenzimmer ausgehändigt.

Während des Unterrichts darf immer nur ein Kind pro Klasse auf die Toilette gehen. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler*innen (ARS: 1 Kind, KDS: 2 Kinder) aufhalten dürfen. In der ARS werden den einzelnen Klassen/ Lerngruppen Toilettenräume zur Nutzung vorgeschrieben (WC im OG: E1 + E2 + 3d, WC im UG: 2d und 4d). Auch die Außentoiletten auf dem Schulhof sind nur mit Eingangskontrolle einzeln zu nutzen. Die Toilettenregeln werden allen Schüler*innen kommuniziert und sind von ihnen zu lernen.

Die Toilettensitze, Türklinken, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch das Fachpersonal gereinigt.

Bei besonderen Kontaminationen (Erbrochenem, Fäkalien etc.) ist nach Entfernung der Verschmutzung mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen.

5. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen sind alle „Kontaktspiele“, auch Ball und Fangspiele, nicht erlaubt. Die Kinder bringen eigenes Spielzeug mit, das nur sie berühren.

Während der gesamten Pause muss ein Abstand von mindestens 1,50 m in alle Richtungen zwischen den unterschiedlichen Klassen eingehalten werden. Nur die Schüler*innen eines Klassenverbandes dürfen sich näher kommen (Regel: eine Armlänge Abstand halten). Das Tragen einer Maske wird empfohlen. Einzelne Toilettengänge sind in den Pausen möglich.

Pausen Konrad-Duden-Schule

Die Pausen werden zeitlich versetzt stattfinden, damit immer nur die 6 Klassen zweier Jahrgänge gleichzeitig draußen sind. Die sechs Klassen verteilen sich dann auf dem Schulhof und dem Sportplatz. Jeder Klasse wird ein fester Pausenplatz zugewiesen. Während der Pause darf der Ort der Pause nicht gewechselt werden.

Die Spielgeräte können in den Pausen benutzt werden (auf der Schaukel: nur ein Kind, auf dem Klettergerüst: max. fünf Kinder).

Pausen Adolf-Reichwein-Schule

Alle fünf Klassen werden gleichzeitig draußen sein und sich auf dem Schulhof, dem Sportplatz und dem Spielplatz verteilen. Jeder Klasse wird ein fester Pausenplatz zugewiesen. Während der Pause darf der Ort der Pause nicht gewechselt werden. Die Spielgeräte können in den Pausen benutzt werden (auf der Hängebrücke: max. zwei Kinder, an den Kletterstangen: je Stange ein Kind, Fahrzeuge: nur ein Kind pro Fahrzeug).

6. Infektionsschutz beim Sport- und Schwimmunterricht

Da die Vorgaben der „Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen sowie für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb im Sport“ vom 16.10.2020 der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht eingehalten werden können, findet bis zum 1. November 2020 kein Sportunterricht statt.

Mit Außerkrafttreten dieser Verfügung wird der Sportunterricht wie folgt durchgeführt: Aus Gründen des Infektionsschutzes findet der Sportunterricht nicht in der

Halle statt. Eine gute Be- und Durchlüftung ist hier nicht gewährleistet. Solange es die Witterung zulässt, findet der Sportunterricht ausschließlich im Freien auf dem Sportplatz statt. Die Eltern tragen dafür Sorge, dass die Schüler*innen über geeignete Sportkleidung für draußen verfügen. Das Umkleiden ist im Klassenzimmer möglich. Am Tag des Sportunterrichts können die Schüler*innen mit Sportkleidung bekleidet in die Schule kommen, sodass Wartesituationen und körperliche Nähe zwischen den Schüler*innen vermieden werden können. Die Turnbeutel werden nur am Tag des Sportunterrichts mit in die Schule gebracht und an die Garderobe gehängt und nach Unterrichtsende sofort wieder mitgenommen.

Das Fach Sport wird gemeinsam von der Klassenleitung und einer Sportlehrkraft unterrichtet. Dabei wird hauptsächlich nur die Klassenleitung direkten Kontakt zu den Schüler*innen des Klassenverbandes haben. In der Konrad-Duden-Schule werden jeweils alle drei Klassen eines Jahrganges und in der Adolf-Reichwein-Schule die Klassen E1, E2 und 2d sowie die Klassen 3d und 4d gemeinsam Sportunterricht haben.

Der Schwimmunterricht wird erst im 2. Schulhalbjahr stattfinden.

7. Infektionsschutz beim Musikunterricht

Die Nutzung von Blasinstrumenten, Chorgesang sowie das Singen im Unterricht sind zu unterlassen. Der Musikunterricht kann auch außerhalb des Klassenzimmers im Freien oder in einem anderen geeigneten Raum (Aula) stattfinden.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Schüler*innen, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vom Schulbetrieb weiter nach Vorlage eines ärztlichen Attests befreit werden. Gleiches gilt für Schüler*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Zur Unterstützung dieser Schüler*innen halten die Klassenleitungen telefonischen Kontakt aufrecht, auch mögliche Lernstandserhebungen werden dann telefonisch durchgeführt.

Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die zur Risikogruppe gehört, werden nur auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht eingesetzt. Nicht im Präsenzunterricht eingesetzte Lehrkräfte übernehmen weiterhin Klassenleitungsaufgaben und die Materialversorgung für die Klasse.

9. Wegeführung

Mit der Öffnung des Schulgebäudes um 7.50 Uhr können die Schüler*innen das Schulgebäude durch die Haupteingangstür/en betreten. Über das Haupttreppenhaus geht jede/r Schüler*in direkt in das Klassenzimmer.

Während der Unterrichts- und Betreuungszeit werden grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Treppenhäuser genutzt. Jeder Klasse wurden ein zu nutzender Eingang und ein festes Treppenhaus zugewiesen.

Damit sich die Schüler*innen der verschiedenen Klassen nicht in den Fluren begegnen, gehen diese leicht zeitversetzt mit ihren Lehrkräften in die Pause. Auch auf dem Weg nach draußen und drinnen ist auf den Mindestabstand zu achten. Die Klassenräume sind nacheinander zu betreten bzw. zu verlassen.

Durch die weitläufigen Flure ist es möglich, mit ausreichendem Abstand aneinander vorbei laufen zu können. Deshalb ist keine gekennzeichnete Wegführung notwendig. Die Zwischentüren in den Fluren sind offen zu halten (durch den Hausmeister), um unnötigen Kontakt durch Berühren der Türklinken zu vermeiden.

Die zweite ARS-Eingangstür wird durch Einstellen des Schnappers aufgehalten.

Die Klassenzimmer- und die Eingangstüren zum Schulgebäude und Sportplatz sind stets von der Lehrkraft beim Betreten und Verlassen des Raumes bzw. des Gebäudes/Geländes offen zu halten bzw. zu schließen, sodass auch hier der unnötige Kontakt mit Türklinken durch jede/n einzelne/n Schüler*in vermieden wird.

Als Ausnahme gilt hier der Toilettengang eines Kindes während des Unterrichts.

Beim Verlassen des Gebäudes laufen die Klassen begleitet von den Lehrkräften im Abstand durch das obere oder untere Treppenhaus oder durch das Fluchttreppenhaus und gehen direkt ins Freie.

10. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Elternabende werden in einem ausreichend großen Klassenzimmer oder der Aula mit entsprechendem Sicherheitsabstand aller Personen abgehalten.

An Elternabenden nimmt je Kind nur ein Elternteil teil. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend. Die Anwesenheitsliste der Elternabende wird direkt der Schulleitung übermittelt. Auch bei Versammlungen (z.B. Treffen des Krisenteams) wird auf Einhaltung des Mindestabstands geachtet.

Auch bei sonstigen Schul- und Informationsveranstaltungen haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen werden dem örtlichen Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt gemeldet. Die Eltern der jeweiligen Klasse werden seitens der Schule informiert, dass es einen Corona-Verdacht bzw. - Erkrankung gibt. Die Schulleitung steht in engem Austausch mit dem städtischen Gesundheitsamt, welches dann alle weiteren durchzuführenden Maßnahmen festlegt.

Bei einer bestätigten Corona-Erkrankung muss vor dem erneuten Betreten durch Kinder, Lehrkräfte oder anderem Schulpersonal eine komplette Reinigung aller Kontaktbereiche (Flur/Toiletten/Klassenzimmer) durchgeführt worden sein.

12. Betreten des Schulgebäudes

Es ist nur Schüler*innen, Lehrkräften und Mitarbeitenden der Schule und der Betreuung erlaubt, das Schulgebäude zu betreten. Besuchern ist das Betreten verboten. Die Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat oder der Schulleitung erfolgt bis auf weiteres ausschließlich telefonisch oder per Email.

Jede Schüler*in trägt beim Betreten des Schulgeländes eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), die täglich zu Hause gereinigt bzw. gewechselt werden muss. Kinder, die ohne Maske zur Schule kommen, dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Das Einhalten der Maskenpflicht wird an der Eingangstür durch Aufsichten kontrolliert und gegebenenfalls durch die Ausgabe von Masken aus schulischem Bestand sichergestellt. Sollte ein/e Schüler*in mehrfach ohne MNB zur Schule kommen, behalten wir uns vor, die Eltern/ Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Da Kinder schnell einmal etwas verlieren können, ist es hilfreich, eine Ersatzmaske in der Schultasche mitzuführen.

13. Ausflüge

Ausflüge dürfen durchgeführt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen oder Gruppen eingehalten werden kann, wenn Hygienemaßnahmen befriedigend eingehalten werden können und wenn jede/r Teilnehmer*in eine Mund-Nase-Bedeckung mit sich führt. Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

14. Allgemeines

Der schulinterne Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schüler*innen sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Stand: 19.10.2020 – notwendige Anpassungen und Ergänzungen möglich